

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Bildung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Kultur-, Tourismus- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Beiräte

- (1) Der Stadtrat beruft einen Seniorenbeirat, einen Beirat für Soziales sowie einen Jugendrat ein.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte werden in der Geschäftsordnung oder in eigenen Satzungen geregelt.

§ 4

Beauftragte

- (1) Jugendbeauftragte(r)

Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft eine(n) ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) für die Belange der Jugend. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Beauftragte für Integration und Migration

Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft zwei ehrenamtliche Beauftragte für Integration und Migration. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Beauftragte(r) für Soziales

Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft eine(n) ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) für Soziales. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Beauftragte(r) für Senioren

Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft eine(n) ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) für Senioren. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Beauftragte(r) für Inklusionsfragen

Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft eine(n) ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) für Inklusionsfragen. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses oder eines Beirates erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Das Sitzungsgeld beinhaltet die Fahrtkosten, welche für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes anfallen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter/innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher und Beiräte entsprechend.
- (6) Für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Anschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz werden den Stadtratsmitgliedern, die das Ratsinformationssystem nutzen, pauschal 100,00 € pro Jahr vergütet.
- (7) Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit sowie den zusätzlichen Besprechungsaufwand eine pauschale Entschädigung von 30,00 € im Monat.

§ 6

Entschädigung der Tätigkeiten der weiteren Bürgermeister bei Einzelaufgaben

In Vertretung des 1. Bürgermeisters erhalten die weiteren Bürgermeister bei Wahrnehmung von Einzelaufgaben pauschal 30,00 € pro Tag. Dies gilt nicht im Fall einer Vertretungstätigkeit während des Urlaubs oder Krankheitsfalles des 1. Bürgermeisters.

§ 7

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 8

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.05.2014 außer Kraft.

Heilsbronn, 18.05.2020

STADT HEILSBRONN


Dr. Pfeiffer
1. Bürgermeister



Stadtverwaltung Heilsbronn, Kammereckerplatz 1, D-91560 Heilsbronn
Web: www.heilsbronn.de E-Mail: rathaus@heilsbronn.de Telefon: 09872 806-0